



Kanton Zürich
Baudirektion

Amt für Landschaft und Natur

Fachstelle Naturschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, www.naturschutz.zh.ch

Kontakt:

Jessica Käser, jessica.kaeser@bd.zh.ch, +41 43 259 43 70

Sylvia Urbscheit, sylvia.urbscheit@bd.zh.ch, +41 43 259 43 43

1/4

Stand 11.02.2019

Merkblatt Vernetzungsvereinbarungen

Vorgehen und Abläufe bei Start einer neuen Projektphase

BeraterIn legt Vernetzungsmassnahmen mit BewirtschafterIn fest	<ul style="list-style-type: none">• "Übersicht BFF" (1) aus Agriportal verwenden, Vernetzungsmassnahmen und -flächen von Hand notieren. Damit die Liste als verbindliche Grundlage gilt, kann sie durch den/die BewirtschafterIn und die Trägerschaft visiert werden.• Wichtig für BewirtschafterIn: Änderungen notieren, die er/sie bei der Strukturdatenerhebung machen muss (Flächen- und Nutzungsänderungen, QII Anmeldungen)	Herbst/Winter , optimal ist, wenn die Massnahmen festgelegt sind bevor die Strukturdatenerhebung statt findet. <small>Wichtig: die Massnahmen müssen vor der Beratung von der FNS geprüft worden sein!</small>
Strukturdatenerhebung durch den/die BewirtschafterIn	<ul style="list-style-type: none">• Der/die BewirtschafterIn nimmt allfällige Änderungen vor, die nötig sind, um die Vernetzung korrekt anmelden zu können• Der/die BewirtschafterIn kann keine Vernetzungsdaten erfassen oder ändern	Die Strukturdatenerhebung findet jeweils Anfang Jahr statt. 2018 und 2019 dauert sie bis im April , da auf AgriGIS umgestellt wird
Genehmigung Vernetzungsprojekt	<ul style="list-style-type: none">• Wenn das Vernetzungsprojekt genehmigt ist, verschickt die Fachstelle Naturschutz der Trägerschaft ein Dokument mit Vereinbarungen (3) für alle Landwirte mit Biodiversitätförderflächen im Projektgebiet.	Das Agriportal Vernetzung ist ca. ab Mitte Mai freigeschaltet. Bis Anfang Juli muss die Datenerfassung abgeschlossen sein
Vernetzungsdaten im Agriportal erfassen durch Vernetzungsprojektverantwortliche	<ul style="list-style-type: none">• Im Agriportal Vernetzung (2) erfassen die Verantwortlichen des Vernetzungsprojekts die Vernetzungsflächen und -massnahmen pro Betrieb	Die Projektunterlagen müssen bis spätestens Ende März bei der Fachstelle Naturschutz zur Genehmigung eingereicht werden
Unterschrift Vernetzungsvereinbarung	<ul style="list-style-type: none">• Die Vernetzungsprojektverantwortlichen schicken dem/der BewirtschafterIn die "Vereinbarung Vernetzung" (3) zur Unterschrift mit der aktuellen "BFF Liste Vernetzung" (4)• Es muss nur die "Vereinbarung Vernetzung" (3) unterschrieben werden, die "BFF Liste Vernetzung" (4) braucht keine Unterschrift. Es ist jeweils der aktuelle Stand gültig.	
Vollständigkeit Unterschriften "Vereinbarung Vernetzung" prüfen	<ul style="list-style-type: none">• Die Vernetzungsprojektverantwortlichen kontrollieren, ob alle Vereinbarungen unterschrieben vorliegen• Die unterschriebenen Vereinbarungen (3) werden auf der Gemeinde oder bei der für die Erfassung der Beiträge zuständigen Person aufbewahrt• Es dürfen nur Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden für Betriebe, die eine Vereinbarung unterschrieben haben und die die Anforderungen gemäss Richtlinien Vernetzungsprojekte erfüllen.	
Letzte Datenkontrollen Auszahlung der Beiträge	<ul style="list-style-type: none">• Bewirtschafter auf "BFF Liste Vernetzung" (4) im Agriportal hinweisen• letzte Überprüfung der Vernetzungsdaten• Auszahlung	Die Hauptauszahlung der Beiträge findet Mitte Oktober statt. Datenänderungen sind bis spätestens Ende September zu melden

(1) «Übersicht BFF»

Agriportal Vernetzung, Formulare drucken, «Übersicht BFF»

(2) Agriportal Vernetzung

Internetportal zur Erfassung der Vernetzungsdaten. Anleitung für die Erfassung der Vernetzungsbeiträge auf www.naturschutz.zh.ch, Merkblatt Agriportal Vernetzung

(3) Vereinbarung Vernetzung

Siehe nächste Seite «Mustervereinbarung»

(4) BFF Liste Vernetzung

Im Agriportal des Bewirtschafters: Daten ansehen, Vernetzung
Im Agriportal Vernetzung: Unter Formulare drucken, BFF Liste Vernetzung

Projekte genehmigt vor 2018

Die bisherigen Vereinbarungen können beibehalten werden. Die Verwendung der neuen Unterlagen für Vereinbarungen ist freiwillig.

Projekte genehmigt ab 2018

Die Verwendung der neuen Unterlagen für Vereinbarungen ist verpflichtend.

MUSTERVEREINBARUNG

Vernetzungsprojekt XY Vereinbarung Vernetzung

Zwischen der Trägerschaft des Vernetzungsprojekts:

Name der Trägerschaft

und dem Landwirtschaftsbetrieb

Betriebsnummer

Name / Vorname

Adresse

PLZ/Ort

1 Grundlagen

Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf folgende Grundlagen

- Art. 73 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1; abgekürzt LwG)
- Art. 61 und Art. 62 und Anhang 4 Bst. B.- Ziff 1 ff der Direktzahlungsverordnung des Bundes (SR 910.13, abgekürzt DZV)
- Richtlinie Vernetzung Kanton Zürich vom 6. Januar 2015
- Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge für Naturschutzleistungen (vom 14. Mai 2014)
- Vernetzungsprojekt XY, genehmigt am XX. XX. XX
- «BFF Liste Vernetzung» im Agriportal

Die aufgeführten Grundlagen – massgebend sind die jeweils aktuell geltenden Fassungen – sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

2 Leistungen

2.1 Allgemein

Die Berechtigung des Bewirtschafters / der Bewirtschafterin zum Bezug von Direktzahlungen gemäss LwG/DZV ist die Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Vereinbarung. Verliert der / die BewirtschafterIn die Direktzahlungsberechtigung während der Umsetzungsperiode des Vernetzungsprojekts ganz oder vorübergehend, haben der / die BewirtschafterIn und der Kanton für die entsprechenden Jahre die Leistungen gemäss 2.2 bzw. 2.3 nicht mehr zu erbringen.

Beitragsberechtigt sind nur Betriebe, die auf ihrer Betriebsfläche im Projektperimeter den langfristigen Schutz der überkommunalen Naturschutzgebiete inkl. Pufferzonen gemäss BAFU-Schlüssel (Moorbiotope) umgesetzt haben.

2.2 Leistungen des Bewirtschafters / der Bewirtschafterin auf Flächen mit Vernetzungsbeiträgen

- Er / sie bewirtschaftet und pflegt Flächen mit Vernetzungsbeiträgen gemäss den Anforderungen der «BFF Liste Vernetzung». In den kantonalen Naturschutzgebieten Zone I und IR gelten die Vorgaben der Schutzverordnung und des Pflegeplans.
- Auf allen Flächen mit Vernetzung gilt ein Mähauflbereiterverbot.
- Allgemeine Regelungen des Vernetzungsprojekts werden beachtet.
- Ergänzend gelten die Vorschriften der Direktzahlungsverordnung (QI und QII (falls dafür angemeldet)).
- Er /sie duldet allfällige Kontrollen auf Flächen mit Vernetzungsbeiträgen. Diese können unangemeldet erfolgen.

Allfällige Änderungen der Daten auf Flächen mit Vernetzungsbeiträgen werden der Projektträgerschaft gemeldet (Flächenveränderungen, Bewirtschafterwechsel).

2.3 Leistungen des Kantons

Der Kanton zahlt dem Betrieb für die erbrachten Leistungen die vom Bund, Kanton und Gemeinden finanzierten Vernetzungsbeiträge im Rahmen der Direktzahlungen aus. Die Höhe der Vernetzungsbeiträge richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

3 Beratung

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigen die VereinbarungspartnerInnen, dass eine fachkompetente Beratung stattgefunden hat.

4 Beiträge

Die Höhe des Vernetzungsbeitrags richtet sich nach Ziff 3.2 Anhang 7 DZV.

Anpassungen des Vernetzungsbeitrags aufgrund bundesrätlicher oder parlamentarischer Kürzungen bleiben vorbehalten. Gemäss Art. 62 Abs. 3bis DZV kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei einer Beitragssenkung melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.

5 Dauer, Beginn und Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung dauert bis zum Ende der Umsetzungsperiode des Vernetzungsprojekts XY. Sie beginnt am 1. April JJJJ und endet am 31. Dezember JJJJ. Die Gültigkeit der Vereinbarung kann verkürzt werden, falls der Bund die gesetzlichen Grundlagen ändert.

6 Kürzung von Vernetzungsbeiträgen

Die Kürzung von Vernetzungsbeiträgen richten sich nach Art. 170 LWG und Art. 105 DZV, die Rückerstattung von Vernetzungsbeiträgen nach Art. 171 LwG; als einzuhaltende Vorschriften gelten insbesondere auch die in den Grundlagen gemäss Ziff. 1 hiervor geregelten Vorschriften. Bei Pachtlandverlust kürzt oder verweigert der Kanton keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.

Datum und Ort

BewirtschafterIn

.....

.....

Datum und Ort

Trägerschaft

.....

.....

Beilagen: «BFF Liste Vernetzung» (Agriportal)